Anlage

C	**Bebauungsplan Nr. I/U 14 „Wohngebiet Gütersloher Straße / Queller Straße“** • **Lageplan des Geltungsbereiches (M. 1 : 5.000)** • **Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (M. 1 : 1.000)** • **Bebauungsplan-SATZUNG Gestaltungsplan (M. 1 : 1.000)** • **Bebauungsplan-SATZUNG Nutzungsplan (M. 1 : 1.000)** • **Angabe der Rechtsgrundlagen, textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise, sonstige Hinweise, sonstige Darstellungen zum Planinhalt** **SATZUNG**

Lageplan des Geltungsbereiches – Maßstab 1:5.000

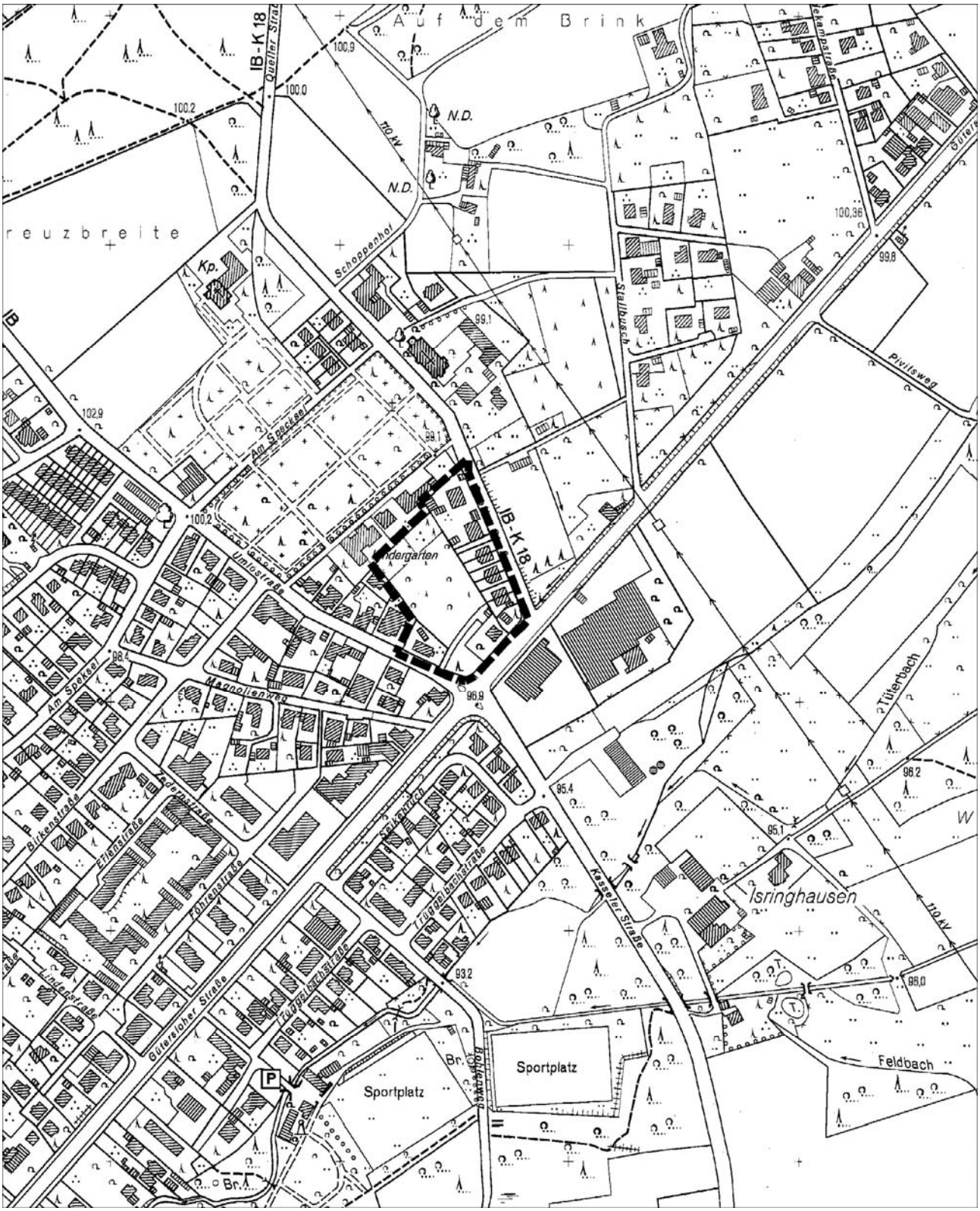

Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches - Maßstab 1:1.000

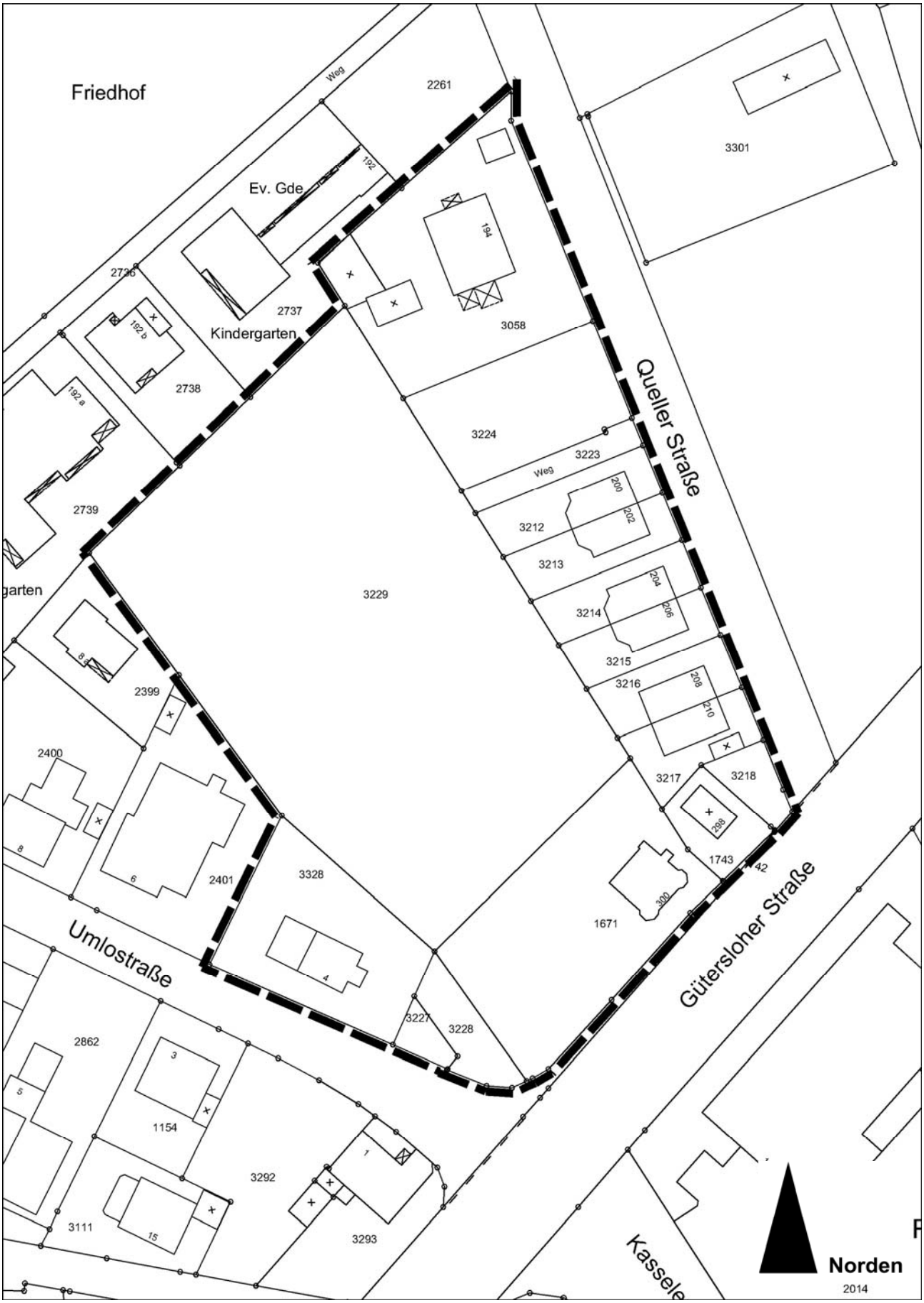

Bebauungsplan-SATZUNG Gestaltungsplan - Maßstab 1:1.000

Bebauungsplan-SATZUNG Nutzungsplan - Maßstab 1:1.000

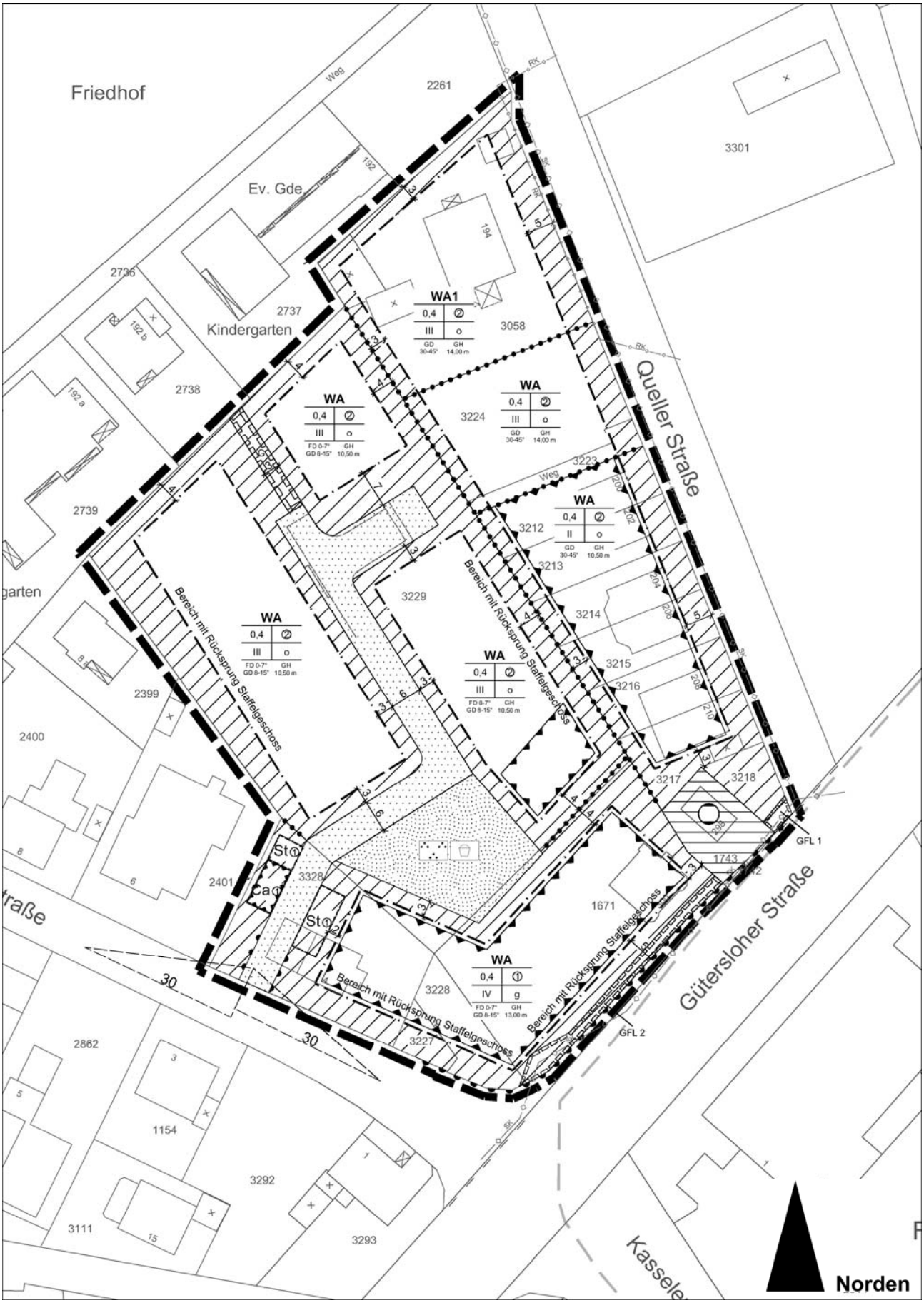

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);

Der § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950).

Anmerkung
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 Bestandteile des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

		Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise
0		**Abgrenzungen**
	0.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
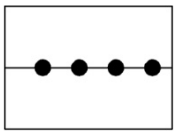	0.2	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
1		**Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
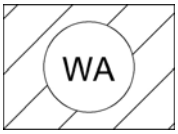		**<u>Allgemeine Wohngebiete</u> WA** gem. § 4 BauNVO Allgemein zulässig sind: - Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO. Allgemein zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO: - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO, Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO, - Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO, - Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

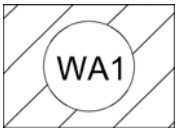	**<u>Allgemeine Wohngebiete</u> WA1** gem. § 4 BauNVO Allgemein zulässig sind: - Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO. Allgemein zulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO: - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO, - Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO, Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO, - Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.
2	**Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
0.4 z.B. II z.B. GH 13,00m	2.1 **Grundflächenzahl - GRZ** gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 2.2 **Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW** gem. §§ 16 und 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 2.3 **Höhe baulicher Anlagen** gem. §§ 16 und 18 BauNVO maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern <u>Unterer Bezugspunkt:</u> Als unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemessen in der Mitte der ihr zugewandten Fassadenfläche, maßgebend.

	Oberer Bezugspunkt: Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist der äußere Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut. Staffelgeschoss (Vollgeschoss / Gebäuderücksprung des abschließenden Geschosses: Innerhalb des Plangebietes sind bei den mit Flachdach zulässigen Gebäuden die maximal zulässigen abschließenden Geschosse als Staffelgeschosse auszuführen. Dabei hat der Rücksprung innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Bereiche um mindestens 1,50 m zu dem darunterliegenden Geschoss zu erfolgen.
3	**Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen** gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
	3.1 **Bauweise** gem. § 22 BauNVO
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	3.2 **Überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 23 BauNVO
— — · —	Baugrenze
4	**Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB
St①	Fläche für Stellplätze z.B. ① Stellplatzzuordnung
Ca①	Fläche für Carport z.B. ① Carportzuordnung
	Im WA mit der Stellplatzzuordnung ① sind Carports sowie Stellplätze nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen zulässig. Im WA mit der Stellplatzzuordnung ② sind Garagen, Carports und Stellplätze allgemein zulässig.

5	**Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
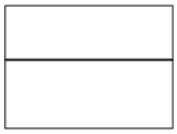	5.1 **Straßenbegrenzungslinie** Hinweis: Die Straßenbegrenzungslinie gilt auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung.
	5.2 **Öffentliche Verkehrsfläche**
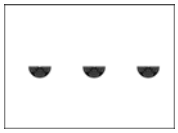	5.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
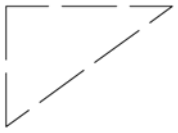	5.4 freizuhaltende Sichtdreiecke Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.
6	**Flächen für die Versorgung, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** gem. § 9 (1) Ziffer 12, 13 und 21 BauGB
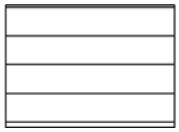	6.1 Versorgungsflächen
	Zweckbestimmung: Erdgasreglerstation
	Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen
	vorhandener Schmutzwasserkanal
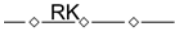	vorhandener Regenwasserkanal
	geplanter Schmutzwasserkanal
	geplanter Regenwasserkanal

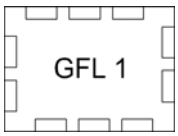	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bielefeld und der Stadtwerke Bielefeld GmbH für die vorh. Gas- ,Wasserleitung und Schmutzwasserkanal
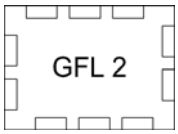	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bielefeld und der Stadtwerke Bielefeld GmbH für die vorh. Wasserleitung und Schmutzwasserkanal <u>Anmerkung:</u> Bezüglich einzuhaltender Schutzflächen siehe auch Sonstige Hinweise.
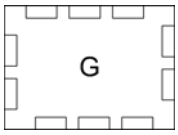	Gehrecht (Fahrrecht für Radfahrer) zugunsten der Allgemeinheit
7	**Grünflächen** gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB
	Öffentliche Grünflächen
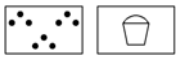	Zweckbestimmung: Parkanlage mit Spielbereich (Quartiersplatz)
8	**Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen** gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB
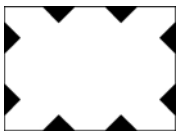	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Bei Neubebauung und wesentlichen Umbauten und / oder Nutzungsänderungen im Bestand innerhalb des gekennzeichneten Bereiches in einer Tiefe von 50 m ab der Fahrbahnmitte des nächstgelegenen Fahrstreifens der Gütersloher Straße werden Lärmschutzfestsetzungen erforderlich. Hiernach sind die Gebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schallgedämmte Außenwände, Dächer, Fenster sowie schallgedämmte integrierte Lüftungen) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.

	Empfehlung: Die Anordnung verglaster Wintergärten vor süd- / südwestorientierten Wohn- und Schlafräumen zur Einhaltung der erforderlichen Innenschallpegel gemäß VDI 2719 innerhalb der vorgenannten schutzwürdigen Raumnutzungen bzw. die Umsetzung einer lärmabgewandten Grundrissorientierung für zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehene Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) wird empfohlen.
Ca	In der gekennzeichneten Fläche sind Stellplätze nur als Carports mit geschlossener Rückwand und einer Mindesthöhe von 2,50 m bzw. mit geschlossenen Seitenwänden und einer Mindesthöhe von 3,50 m über Geländeoberfläche zu errichten. Die Wände müssen ein Schalldämmass von R'w $\geq$ 20dB(A) aufweisen.
9	**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB
	Festsetzungen zum Grundwasserschutz (§ 9 (1) 20 BauGB): 1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Bielefeld-Ummeln in der Schutzzone III A. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung (z. Zt. vom 29.07.1976) ist bei allen Maßnahmen einzuhalten. 2. Das anfallende Oberflächenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, und das auf privaten Verkehrsflächen (Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen etc.) anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück ist bei einer Versickerung ausschließlich über einen bewachsenen Oberboden (wie z. B. mit Rasen oder Bodendeckern bewachsen) zu versickern. 3. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Schadstoffgehalt der Versickerungsmulden ist alle 10 Jahre auf Blei, Kupfer, Zink und polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK) in der Feststoffsubstanz überprüfen zu lassen. Bei Überschreitungen entsprechend der in Anhang 2, Ziffer 3.1 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) genannten Werte ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und der Oberboden ggf. auszutauschen, der belastete Boden ordnungsgemäß zu entsorgen. (Diese Festsetzung ist erforderlich, sofern eine Versickerung möglich ist.) 4. Die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen - wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung - sind unzulässig. 5. Dachbaumaterialien (z.B. Dachpfannen) und Außenputze dürfen keine Biozide (Antibewuchsmittel) enthalten. Entsprechende Prüfzeugnisse sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. 6. Durch Bodenbearbeitung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und den Untergrund gelangen. Die Verwendung

	wassergefährdender, auswasch- oder auslaugbarer Füllmaterialien ist verboten. Grundlage für den Einbau von Recyclingmaterial sind die gemeinsamen Runderlasse des MUNL und des MWMEV NRW „Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßen- und Erdbau“ und „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001. 7. Aufgrund des im Plangebiet hoch anstehenden Grundwassers wird empfohlen, auf Keller zu verzichten. Werden dennoch Keller gebaut, sind diese unbedingt wasserdicht auszubilden (z.B. Weiße Wanne). Die Kellerfenster und Kellerschächte sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringen- des Oberflächen- und Grundwasser zu schützen. Es dürfen keine Drainagen zur permanenten Absenkung des Grundwassers errichtet werden. Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. 8. Geothermischen Nutzungen (Wärmepumpenanlagen mit Sonden, bzw. Kollektoren oder gleichwertige Anlagen) bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei der Errichtung von geothermischen Anlagen (z.B. Erdwärmesondenanlagen) darf kein Grundwasserhemmer /-nichtleiter durchteuft werden, der zwei Grundwasserstockwerke voneinander trennt. <u>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB</u> Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer standortgerechter Laubbaum in der Qualität, Hochstamm Stammumfang 8-14 cm fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Baumarten wie Stiel-Eiche, Winter-Linde oder Rot-Buche zu verwenden. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,50 m x 2,50 m vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern zu begrünen ist.
10	**Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich** gem. § 9 (1a) BauGB
	Bei der Durchführung von Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten und als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen: 1) Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Ab-

	rissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde aufgenommen werden. Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird. 2) Rodung von potenziellen Höhlenbäumen außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober. Eine Fällung von potenziellen Höhlenbäumen im Zeitraum November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird. 3) Rodung von Gebüschen und Hecken <u>nur</u> im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.
11	**Örtliche Bauvorschriften** gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW
	Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung
GD	Geneigtes Dach 30°- 45° bzw. 8°- 15°
FD	Flachdach 0°- 7°
	Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen. Diese sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig. Doppelhäuser sind hinsichtlich Ihrer Höhenentwicklung, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen. Gemeinschaftsgaragen / -Carports sind hinsichtlich der Dachneigung sowie der Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten. Für die Dachflächen sind nur Dacheindeckungen mit matter Oberfläche zulässig. Dacheingrünungen sind zulässig. Sonnenkollektoren sind auf den gesamten geeigneten Dachflächen zulässig, sofern sie in einer Ebene mit der Dachfläche liegen oder hierzu parallel angeordnet werden. <u>Vorgartenflächen</u> Der entlang der Gütersloher Straße und Queller Straße zwischen der Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze gelegene breite Grundstücksstreifen ist als Grünanlage in einer Tiefe von mindestens 5,00 m

anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche). Für Zu- und Abgänge ist die Befestigung der Vorgartenfläche bis maximal 15 % dieser Fläche zulässig.

Werbeanlagen

Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW sind nur zulässig, wenn

- die Gliederungsordnung der Werbeanlage mit der der Fassade übereinstimmt;
- je Fassade unabhängig voneinander nur maximal 2 Werbeanlagen angebracht werden;
- sie bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen nur bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden;
- sie bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen den oberen Abschluss der zugeordneten Außenwandflächen (Oberkante Attika) nicht mehr als 1,00 m überragen;
- sie flach auf der Außenwand bzw. in deren senkrechten Verlängerung (ohne Vordächer und Markisen) liegen;
- sie eine Größe von 2,00 qm nicht überschreiten;
- sie als Ausleger 0,50 m Breite und 1,00 m Höhe nicht überschreiten,
  die Ausladung nicht mehr als 0,50 m beträgt.

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.

Sonstige Hinweise

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld

Nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege können im Planungsgebiet archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Um Planungssicherheit zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Rechtzeitig vor der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem Beginn des Straßenausbaus ist in Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege der Humus-/Oberboden mit einem Bagger mit Grabenschaufel abzutragen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittelüberprüfung

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustel-

	len und die Polizei Telefon 0521 - 5450 oder die Feuerwehrleitstelle Telefon 0521 - 512301 zu benachrichtigen. <u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Auf die gesetzlichen Regelungen und DIN-Vorschriften zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen. Es dürfen keine Drainagen zur permanenten Absenkung des Grundwassers errichtet werden. <u>Ver- und Entsorgungsleitungen</u> Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Errichten von Trenn- wänden aus Kunststoffplatten wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Ab- ständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Errichten von Trennwänden ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen Trennwänden und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.
	Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
z.B. 3	Maßzahl (in m)
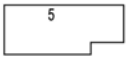	vorhandene Bebauung
	vorhandene Flurstücksgrenze
42	Flurstücksnummer
	Wasserlauf offen (Tüterbach - Nebengewässer 35.05)
	Wasserlauf verrohrt (Tüterbach - Nebengewässer 35.05)